

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)

Geltendes Recht	Vorentwurf
Anhang 2.10 <i>Ziff. 2.1</i> 2.1 Verbote 1 Verboten sind die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr zu privaten Zwecken und die Ausfuhr von: - ozonschichtabbauenden Kältemitteln mit einem Ozonabbaupotenzial grösser als 0,0005; - Geräten und Anlagen, die mit ozonschichtabbauenden Kältemitteln betrieben werden. 2 Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken folgender Geräte und mobiler Anlagen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden: - Kühl- und Gefriergeräte für den Haushalt; - Kühl- und Gefriergeräte im Gewerbebereich; - Haushaltsgeräte mit Wärmepumpen, insbesondere Geräte zum Entfeuchten und Trocknen; - Klimageräte; - Klimaanlagen, die in Motorfahrzeugen verwendet werden; - mobile Kälteanlagen für den Transport von Waren. 3 Verboten ist das Inverkehrbringen folgender stationärer Anlagen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden: - Klimakälteanlagen für die Gebäudekühlung: - mit einer Kälteleistung von mehr als 400 kW, oder - wenn das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 2100 aufweist; - Kälteanlagen in Gewerbe und Industrie für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren mittels: - Minus- oder Tiefkühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 30 kW, oder - Pluskühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 40 kW, oder	Anhang 2.10 <i>Ziff. 2.1</i> 2.1 Verbote 1 Verboten sind die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr zu privaten Zwecken und die Ausfuhr von: - ozonschichtabbauenden Kältemitteln mit einem Ozonabbaupotenzial grösser als 0,0005; - Geräten und Anlagen, die mit einem ozonschichtabbauenden Kältemittel betrieben werden; 2 Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken folgender Geräte und mobiler Anlagen, die mit einem in der Luft stabilen Kältemittel betrieben werden: - Kühl- und Gefriergeräte für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren; - Geräte zur Kühlung und Heizung von Räumen; - Geräte zur Kühlung und Heizung von Prozessen, einschliesslich des Entfeuchtens und Trocknens; - Klimaanlagen, die in Motorfahrzeugen, Schienenfahrzeugen und Schiffen verwendet werden; - mobile Kälteanlagen für den Transport von Waren. 3 Verboten ist das Inverkehrbringen folgender stationärer Anlagen, die mit einem in der Luft stabilen Kältemittel betrieben werden: - Klimakälteanlagen für die Gebäudekühlung: - mit einer Kälteleistung von mehr als 200 kW, - mit einer Kälteleistung von höchstens 7 kW, - wenn das in der Anlage verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 750 aufweist, - mit Aussen- und Inneneinheiten (Split-Klimaanlage) und einer Kälteleistung von höchstens 12 kW, wenn das in der Anlage verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von 150 oder mehr aufweist, oder

Geltendes Recht	Vorentwurf
3. Minus- oder Tiefkühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 8 kW, wenn die Minus- oder Tiefkühlung mit einer Pluskühlung kombinierbar ist, oder 4. Plus-, Minus- oder Tiefkühlung, wenn das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist; c. Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung und alle anderen Kühlanwendungen: - mit einer Kälteleistung von mehr als 400 kW, oder - wenn bei einer Kälteleistung von höchstens 100 kW das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 2100 aufweist, oder - wenn bei einer Kälteleistung von mehr als 100 kW das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist; d. Wärmepumpen für die Nah- und Fernverteilung von Wärme: - mit einer Kälteleistung von mehr als 600 kW, oder - wenn das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 2100 aufweist; e. Kunsteisbahnen: - permanente Kunsteisbahnen, - temporäre Anlagen, wenn das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 4000 aufweist. 4 Verboten ist das Inverkehrbringen von Anlagen zur Nutzung von Kaltluft, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden und nicht mit einem Kälte-trägerkreislauf ausgestattet sind, wenn sie: - mindestens drei Verdampfeinheiten verwenden und eine Kälteleistung von mehr als 80 kW aufweisen; oder - mehr als 40 Verdampfeinheiten verwenden. 5 Verboten ist das Inverkehrbringen von Anlagen mit luftgekühltem Verflüssiger, die ein in der Luft stabiles Kältemittel mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 4000 enthalten, unter Vorbehalt der maximal zulässigen Treibhauspotenziale gemäss Ziffer 2.1 Absatz 3. 6 Verboten ist das Inverkehrbringen von Anlagen mit luftgekühltem Verflüssiger und einer Kälteleistung von mehr als 100 kW, wenn sie: - pro kW Kälteleistung enthalten: - mehr als 0,18 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 1900, - mehr als 0,4 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von 1900 oder weniger;	5. ohne Kälte-trägerkreislauf, die: - mindestens drei Verdampfeinheiten verwenden und eine Kälteleistung von mehr als 80 kW aufweisen, oder - mehr als 40 Verdampfeinheiten verwenden; b. Kälteanlagen in Gewerbe und Industrie für die Kühlung von Lebensmitteln oder verderblichen Waren mittels: - Minus- oder Tiefkühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 8 kW, - Pluskühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 15 kW, - Tiefkühlung, wenn das in der Anlage verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 1500 aufweist, oder - Plus- oder Minuskühlung, wenn das in der Anlage verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 750 aufweist; c. Industriekälteanlagen für die Prozesskühlung und alle anderen Kühlanwendungen: - mit einer Kälteleistung von mehr als 200 kW, oder - wenn das in der Anlage verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 750 aufweist; d. Wärmepumpen für die Nah- und Fernverteilung von Wärme: - mit einer Kälteleistung von mehr als 600 kW, - wenn das in der Anlage verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 2100 aufweist, oder - mit einer Aussen- und einer Inneneinheit (Monosplit-Wärmepumpe) und einer Füllmenge von weniger als 3 kg, wenn das in der Anlage verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von 750 oder mehr aufweist; e. Kälteanlagen zur Herstellung von Kunsteis und zu dessen Nutzung für: - permanente Kunsteisbahnen, oder - temporäre Kunsteisbahnen, wenn das in der Anlage verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial von mehr als 750 aufweist. 4 Verboten ist das Inverkehrbringen von Anlagen mit luftgekühltem Verflüssiger und einer Kälteleistung von mehr als 50 kW, wenn sie: - pro kW Kälteleistung enthalten: - mehr als 0,18 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 750, oder - mehr als 0,4 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von 750 oder weniger;

Geltendes Recht	Vorentwurf
b. über eine Einrichtung zur Abwärmenutzung oder zur freien Kühlung verfügen und pro kW Kälteleistung enthalten: 1. mehr als 0,22 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 1900, 2. mehr als 0,48 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von 1900 oder weniger; c. gleichzeitig zum Heizen und Kühlen genutzt werden, über mindestens zwei Luftwärmeaustauscher verfügen, und pro kW Kälteleistung mehr als 0,37 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 1900 enthalten. 7 Verboten ist das Inverkehrbringen von Anlagen für die Plus-, Minus- oder kombinierbare Plus-Minuskühlung (Heissgasverbund) mit einer Kälteleistung von mehr als 10 kW, wenn sie pro kW Kälteleistung mehr als 2 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels enthalten und nicht mit einer Technologie zur Reduktion des Kältemittelinhaltes um mindestens 15 % ausgestattet sind.	b. über eine Einrichtung zur Abwärmenutzung oder zur freien Kühlung verfügen und pro kW Kälteleistung enthalten: 1. mehr als 0,22 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 750, oder 2. mehr als 0,48 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von 750 oder weniger; c. gleichzeitig zum Heizen und Kühlen genutzt werden, über mindestens zwei Luftwärmeaustauscher verfügen, und pro kW Kälteleistung mehr als 0,37 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 750 enthalten. 5 Verboten ist das Inverkehrbringen von Anlagen für die Plus-, für die Minus- und für die kombinierbare Plus-Minus-Kühlung (Heissgasverbund) mit einer Kälteleistung von mehr als 10 kW, wenn sie pro kW Kälteleistung mehr als 2 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels enthalten und nicht mit einer Technologie zur Reduktion des Kältemittelinhaltes um mindestens 15 Prozent ausgestattet sind.
<i>Ziff. 2.2</i> 2.2 Ausnahmen 1 Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absätze 1 Buchstabe b sowie 2 Buchstaben a, c und d gelten nicht für Geräte, die zu einem privaten Haushalt gehören, zu privaten Zwecken in Verkehr gebracht sowie zu privaten Zwecken ein- und ausgeführt werden. 2 Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absatz 2 Buchstaben b–f gelten nicht für Geräte und Anlagen, wenn: a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt; b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind. 3 Für die in Ziffer 2.1 Absatz 3 genannten Kühlungen, Kühlanwendungen und Wärmeverteilungen, die jeweils eine Verdampfungstemperatur unter –50 °C aufweisen, dürfen Kaskadenanlagen in Verkehr gebracht werden, wenn: a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt; b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.	<i>Ziff. 2.2</i> 2.2 Ausnahmen 1 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn: a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt; b. das Kältemittel ein Ozonabbaupotenzial von höchstens 0,0005 aufweist; und c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind. 2 Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absätze 1 Buchstabe b sowie 2 Buchstaben a–c gelten nicht für Geräte, die zu einem privaten Haushalt gehören, zu privaten Zwecken in Verkehr gebracht oder zu privaten Zwecken ein- oder ausgeführt werden. 3 Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absatz 2 gelten nicht für Geräte und Anlagen, wenn: a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt; b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind. 4 Für die in Ziffer 2.1 Absatz 3 genannten Kühlungen, Kühlanwendungen und Wärmeverteilungen, die jeweils eine Verdampfungstemperatur unter –50 °C aufweisen, dürfen Kaskadenanlagen in Verkehr gebracht werden, wenn: a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;

Geltendes Recht	Vorentwurf
4 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe b Nummer 4 gilt nicht für Anlagen für die Tiefkühlung, wenn: a. die Tiefkühlung nicht mit einer Pluskühlung kombinierbar ist; b. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt; c. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und d. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind. 5 Bestehende rechtmässig in Verkehr gebrachte Anlagen, deren Inverkehrbringen bewilligungspflichtig ist, dürfen für die Anwendungsbereiche nach Ziffer 2.1 Absatz 3 ohne neue Bewilligung des Inverkehrbringens an einen Dritten abgegeben werden, wenn sie nicht umgebaut werden und ihr Standort nicht verändert wird. 6 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn: a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt; b. das Kältemittel ein Ozonabbaupotenzial von höchstens 0,0005 aufweist; und c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen der Kältemittel getroffen worden sind. 7 Das BAFU kann auf begründetes Gesuch befristete Ausnahmen von den Verboten nach Ziffer 2.1 Absatz 2 Buchstabe a gewähren, wenn: a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt; b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt wurde; und c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind. 8 Das BAFU kann auf begründetes Gesuch für eine bestimmte Anlage eine Ausnahme vom Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 gewähren, wenn: a. nach dem Stand der Technik die Normen SN EN 378-1:2017+A1:2021, SN EN 378-2:2017 und SN EN 378-3:2017+A1:2021 nicht eingehalten werden können ohne die Anwendung eines in der Luft stabilen Kältemittels; b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen der Kältemittel getroffen worden sind. 9 Das BAFU kann im Einvernehmen mit dem SECO Absatz 8 Buchstabe a bei Änderungen der dort bezeichneten Normen entsprechend anpassen.	b. nach dem Stand der Technik die in der Luft stabilen Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden sind und dabei Treibhauspotenziale von nicht mehr als 750 in der Hochdruckstufe und 150 in der Niederdruckstufe aufweisen; und c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen der Kältemittel getroffen worden sind. 5 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe a Nummer 2 gilt nicht für eine Anlage: a. bei der die Normen SN EN 378-1:2017+A1:2021, SN EN 378-2:2017 und SN EN 378-3:2017+A1:2021 nicht eingehalten werden können ohne die Anwendung eines in der Luft stabilen Kältemittels; oder b. die innerhalb eines Gebäudes aufgestellt wird, wenn ohne die Anwendung eines in der Luft stabilen Kältemittels die in Buchstaben a genannten Normen zwar durch die Aufstellung der Anlage ausserhalb des Gebäudes eingehalten werden könnten, eine solche jedoch: 1. aus anderen Gründen als den in Buchstabe a genannten Normen technisch unmöglich ist, oder 2. aus anderen Gründen, insbesondere des Lärmschutzes, unzulässig ist. 6 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe a Nummer 4 gilt nicht, wenn: a. nach dem Stand der Technik die Normen SN EN 378-1:2017+A1:2021, SN EN 378-2:2017 und SN EN 378-3:2017+A1:2021 nicht eingehalten werden können ohne die Anwendung eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial über dem jeweils geltenden Grenzwert; b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind. 7 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe b Nummer 3 gilt nicht, wenn: a. die Tiefkühlung nicht mit einer Pluskühlung kombinierbar ist; b. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt; c. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und d. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind. 8 Das Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe c Nummer 2 gilt nicht für Anlagen und Kühlanwendungen, die jeweils eine Verdampfungstemperatur von –90 °C oder weniger aufweisen, wenn:

Geltendes Recht	Vorentwurf
	a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt; b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind. 9 Bestehende rechtmässig in Verkehr gebrachte Anlagen, deren Inverkehrbringen bewilligungspflichtig ist, dürfen für die Anwendungsbereiche nach Ziffer 2.1 Absatz 3 ohne neue Bewilligung des Inverkehrbringens an einen Dritten abgegeben werden, wenn sie nicht umgebaut werden und ihr Standort nicht verändert wird. 10 Bestehende, rechtmässig in Verkehr gebrachte Anlagen dürfen um zusätzliche Anlagenteile erweitert werden, wenn diese die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich Art und Füllmenge des Kältemittels sowie hinsichtlich Sekundärkreisläufen erfüllen, welche für das Inverkehrbringen einer gleichartigen Gesamtanlage gelten. 11 Das BAFU kann auf begründetes Gesuch für eine bestimmte Anlage eine Ausnahme vom Verbot nach Ziffer 2.1 Absatz 3 Buchstabe a Nummern 1–3 und Buchstaben b–e gewähren, wenn: a. nach dem Stand der Technik die Normen SN EN 378-1:2017+A1:2021, SN EN 378-2:2017 und SN EN 378-3:2017+A1:2021 nicht eingehalten werden können ohne die Anwendung eines in der Luft stabilen Kältemittels; b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind. 12 Das BAFU kann im Einvernehmen mit dem SECO die Absätze 5 Buchstabe a, 6 Buchstabe a und 11 Buchstabe a bei Änderungen der dort bezeichneten Normen entsprechend anpassen.
<i>Ziff. 2.3 Abs. 1</i> 1 Eine Anlage, die nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn dafür eine Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 2.2 Absatz 8 erteilt worden ist, darf nur betrieben werden, wenn sich der Betreiber dieser Anlage zuvor vergewissert hat, dass diese Bewilligung vorliegt.	<i>Ziff. 2.3 Abs. 1</i> 1 Eine Anlage, die nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn dafür eine Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 2.2 Absatz 11 erteilt worden ist, darf nur betrieben werden, wenn sich der Betreiber dieser Anlage zuvor vergewissert hat, dass diese Bewilligung vorliegt.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Ziff. 2.5</i> Kältemittel sowie Anlagen, die bereits Kältemittel enthalten und deren Inbetriebnahme einen Eingriff in den Kältekreislauf erfordert, dürfen nur an Empfängerinnen abgegeben werden, welche die Anforderungen von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b für den Umgang mit Kältemitteln erfüllen.	<i>Ziff. 2.5</i> Kältemittel sowie Anlagen, die bereits Kältemittel enthalten und deren Inbetriebnahme einen Eingriff in den Kältekreislauf erfordert, dürfen nur an Personen abgegeben werden, welche die Anforderungen von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b für den Umgang mit Kältemitteln erfüllen.
<i>Ziff. 3.2.2 Abs. 1</i> 1 Das Verbot nach Ziffer 3.2.1 gilt nicht für das Nachfüllen in Anlagen, welche auf Grund der Ausnahme gemäss Ziffer 2.2 Absatz 6 in Verkehr gebracht worden sind.	<i>Ziff. 3.2.2 Abs. 1</i> 1 Das Verbot nach Ziffer 3.2.1 gilt nicht für das Nachfüllen in Anlagen, welche auf Grund der Ausnahme gemäss Ziffer 2.2 Absatz 1 in Verkehr gebracht worden sind.
<i>Ziff. 3.3.1</i> Das Nachfüllen von in der Luft stabilen Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial von 2500 oder mehr in Anlagen mit einer Füllmenge von 40 Tonnen CO₂-Äquivalenten oder mehr ist verboten.	<i>Ziff. 3.3.1</i> Das Nachfüllen von in der Luft stabilen Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial von 2500 oder mehr in Anlagen ist verboten.
<i>Ziff. 3.3.2 Bst. c</i> Das Verbot nach Ziffer. 3.3.1 gilt nicht für das Nachfüllen: c. von nicht regenerierten in der Luft stabilen Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial von 2500 oder mehr in Anlagen, die aufgrund einer Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 2.2 Absatz 8 in Verkehr gebracht worden sind, wenn regenerierte Kältemittel auf dem Markt nicht verfügbar sind.	<i>Ziff. 3.3.2 Bst. c</i> Das Verbot nach Ziffer. 3.3.1 gilt nicht für das Nachfüllen: c. von nicht regenerierten in der Luft stabilen Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial von 2500 oder mehr in Anlagen, die aufgrund einer Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 2.2 Absatz 11 in Verkehr gebracht worden sind, wenn regenerierte Kältemittel auf dem Markt nicht verfügbar sind.
<i>Ziff. 3.4 Titel sowie Abs. 2 und 3</i> 3.4 Dichtigkeitskontrolle 2 Bei Feststellung einer Undichtigkeit muss die Inhaberin umgehend die Instandstellung des Geräts oder der Anlage veranlassen.	<i>Ziff. 3.4 Titel sowie Abs. 2 und 3</i> 3.4 Dichtigkeitskontrolle und Erkennung von Leckagen 2 Bei Feststellung einer Leckage muss die Inhaberin umgehend die Instandstellung des Geräts oder der Anlage veranlassen. 3 Die Inhaberinnen von Anlagen, die in der Luft stabile Kältemittel enthalten und deren Füllmenge 500 Tonnen CO₂-Äquivalenten oder mehr entspricht, müssen dafür sorgen, dass: - die Anlagen mit einem Leckage-Erkennungssystem mit Warnfunktion versehen sind; - das Leckage-Erkennungssystem mindestens einmal pro Jahr kontrolliert wird.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Ziff. 4</i> 4. Entsorgung Wer Geräte oder Anlagen, die Kältemittel enthalten, zur Entsorgung entgegennimmt, muss die darin enthaltenen Kältemittel entnehmen und gesondert und fachgerecht entsorgen.	<i>Ziff. 4</i> 4. Entsorgung 1 Kältemittel, welche einem Gerät oder einer Anlage entnommen werden und gemäss Ziffer 3.2 oder 3.3 nicht mehr nachgefüllt werden dürfen, gelten als Sonderabfälle nach dem vom UVEK gestützt auf Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen erlassenen Abfallverzeichnis. 2 Wer Geräte oder Anlagen, die Kältemittel enthalten, zur Entsorgung entgegennimmt, muss die darin enthaltenen Kältemittel entnehmen und gesondert und fachgerecht entsorgen.
<i>Ziff. 6, Einleitungssatz und Bst. a</i> Das BAFU erlässt Empfehlungen: a. zum Stand der Technik nach Ziffer 2.2 Absätzen 2–4 und 6–8;	<i>Ziff. 6, Einleitungssatz und Bst. a</i> Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche Empfehlungen: a. zum Stand der Technik nach Ziffer 2.2 Absätze 1, 3–4, 6–8 und 11;
<i>Ziff. 7 Abs. 4 und 5</i> 4 Anlagen und Geräte, für die Ziffer 2.2 Absätze 2–4 und 6 nicht anzuwenden sind, weil wegen einer Änderung des Standes der Technik ein Ersatz besteht, dürfen noch während 6 Monate hergestellt, zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken eingeführt sowie während weiterer 6 Monate an Dritte abgegeben werden.	<i>Ziff. 7 Abs. 4 und 5</i> 4 Anlagen und Geräte, für die Ziffer 2.2 Absätze 1, 3, 4 und 7 nicht anzuwenden sind, weil wegen einer Änderung des Standes der Technik entweder ein Ersatz besteht, ein in der Luft stabiles Kältemittel mit einer geringeren Auswirkung auf das Klima gewählt werden kann oder zusätzliche Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels verfügbar sind, dürfen noch während 6 Monaten nach dieser Änderung des Standes der Technik hergestellt, zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken eingeführt sowie während weiterer 6 Monate an Dritte abgegeben werden. 5 Anlagen, die in der Luft stabile Kältemittel enthalten, deren Füllmenge 500 Tonnen CO₂-Äquivalenten oder mehr entspricht und die vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2026 ohne Leckage-Erkennungssystem und dessen regelmässige Kontrolle betrieben werden.
Anhang 2.15 <i>Ziff. 5.2 Abs. 2^{bis}</i>	Anhang 2.15 <i>Ziff. 5.2 Abs. 2^{bis}</i> 2^{bis} Ausgenommen von der Pflicht zur unentgeltlichen Rücknahme nach Absatz 2 sind erheblich beschädigte Industriebatterien. Die Mehrkosten, welche bei der Entsorgung anfallen, können die Händlerinnen den Verbraucherinnen in Rechnung stellen.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c</i> 3 Die Organisation befreit Herstellerinnen von Fahrzeug- und Industriebatterien sowie von Fahrzeugen und Geräten, welche Fahrzeug- oder Industriebatterien enthalten, auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht, wenn diese:	<i>Ziff. 6.1 Abs. 3 Bst. c</i> 3 Die Organisation befreit Herstellerinnen von Fahrzeug- und Industriebatterien sowie von Fahrzeugen und Geräten, welche Fahrzeug- oder Industriebatterien enthalten, auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht, wenn diese: c. ihr vollständiges Gesuch bei der Organisation bis zum 31. Juli für eine Befreiung für das Folgejahr einreichen.
<i>Ziff. 6.3 Abs. 1 und 2</i> 1 Gebührenpflichtige müssen der Organisation die Menge der in Verkehr gebrachten gebührenbelasteten Batterien nach deren Vorgaben, insbesondere mit Angabe der Typen und ihrer Schadstoffgehalte, melden. Die Meldung erfolgt monatlich, sofern die Gebührenpflichtigen mit der Organisation kein anderes zeitliches Intervall vereinbaren. 2 Herstellerinnen, die nach Ziffer 6.1 Absatz 3 von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen der Organisation jährlich bis zum 31. März die Menge der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Batterien mit Angabe der Typen und ihrer Schadstoffgehalte melden. Die Organisation stellt für die Meldung Formulare in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung. Sie leitet dem BAFU die eingegangenen Meldungen nach dessen Vorgaben weiter.	<i>Ziff. 6.3 Abs. 1 und 2</i> 1 Gebührenpflichtige müssen der Organisation die Menge der in Verkehr gebrachten gebührenbelasteten Batterien nach deren Vorgaben melden. Die Meldung erfolgt monatlich, sofern die Gebührenpflichtigen mit der Organisation kein anderes zeitliches Intervall vereinbaren. 2 Herstellerinnen, die nach Ziffer 6.1 Absatz 3 von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen der Organisation nach deren Vorgaben jeweils bis zum 15. Januar und 15. Juli die Menge der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Batterien melden. Die Organisation stellt für die Meldung Formulare in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung. Sie leitet dem BAFU die eingegangenen Meldungen nach dessen Vorgaben weiter.
	<i>Ziffer 6.6^{bis} Rückerstattung der Gebühr</i> 1 Wer Batterien, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, exportiert, hat auf begründetes Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung, abzüglich der bereits entstandenen Kosten. 2 Gesuche um Rückerstattung der Gebühr müssen spätestens bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres an die Organisation gestellt werden.
<i>Ziff. 6.9 Abs. 1</i> 1 Die Organisation entscheidet über Ausnahmen von der Gebührenpflicht und über Gesuche um Zahlungen an Dritte durch Verfügung.	<i>Ziff. 6.9 Abs. 1</i> 1 Die Organisation entscheidet durch Verfügung über: a. Ausnahmen von der Gebührenpflicht; b. Gesuche um Zahlungen an Dritte; c. Gesuche um Rückerstattung der Gebühr.